

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Festlegung eines Termins für die Wahl des Landrates/der Landrätin und einer möglichen Stichwahl</b>
--

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt:**

**Als Wahltag für die Direktwahl des Landrates/der Landrätin des Landkreises Gießen wird gemäß §§ 2 und 42 Kommunalwahlgesetz (KWG) – vorbehaltlich einer entsprechenden vorherigen Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für eine Festlegung des Termins für die Direktwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und einer möglichen Stichwahl – auf**

**Sonntag, den 14. Juni 2015**

**festgelegt, als Wahltag für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl wird**

**Sonntag, der 28. Juni 2015**

**festgelegt.**

**Es soll erreicht werden, mit den Städten und Gemeinden des Landkreises Gießen, in denen ebenfalls im Jahr 2015 eine Direktwahl des Bürgermeisters ansteht, möglichst einen gemeinsamen Wahltermin anzustreben.**

---

#### **Begründung:**

Die Amtszeit der amtierenden Landrätin endet am 20. Januar 2016. Regulär könnte nach § 38 Absatz 3 Satz 1 HKO die Direktwahl des Landrates/der Landrätin im Zeitfenster zwischen dem 20. Juli 2015 und dem 21. Oktober 2015 vorgesehen werden; da die Wahlen aber gemäß § 42 Satz 1 KWG an einem Sonntag stattzufinden haben,engt sich dieses Zeitfenster ein auf den Zeitraum vom 26. Juli 2015 bis zum 18. Oktober 2015.

Gemäß § 2 Absatz 3 KWG können Wahlen nach dem KWG (dazu gehören auch die Direktwahlen) gleichzeitig miteinander wie auch mit Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie mit Volksabstimmungen und Volksentscheiden durchgeführt werden.

§ 38 Absatz 3 Satz 2 HKO sieht vor, dass vom jeweils geltende Zeitrahmen um bis zu drei Monate abgewichen werden kann, wenn dadurch die gemeinsame

Durchführung der Wahl des Landrats/der Landrätin mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird.

Die Stadtverordneten-Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben am 24. Juni 2014 einen Antrag in die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen eingebracht mit folgendem Beschlussantrag:

*„Die Direktwahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Universitätsstadt Gießen wird am 14. Juni 2015 durchgeführt. Eine gegebenenfalls notwendige Stichwahl findet zwei Wochen später, am 28. Juni 2015 statt. Vorbehaltlich der Entscheidung des Kreistages soll die Wahl zusammen mit der Direktwahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Gießen durchgeführt werden.“*

Für diese Vorlage ist eine Beratung im städtischen Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss am 7. Juli 2014 und eine Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung am 17. Juli 2014 vorgesehen

Die darin vorgesehenen Termine für die Direktwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 14. Juni 2015 und eine gegebenenfalls notwendige Stichwahl am 28. Juni 2015 liegen in dem Zeitfenster zur Durchführung einer Direktwahl des Landrats/der Landrätin bei Verbindung mit einer anderen Wahl (frühestens 21. April 2015, d.h. Sonntag, 26. April 2015). Von daher ist eine Festlegung der Direktwahl des Landrats/der Landrätin auf den OB-Direktwahltermin möglich, wenn der Kreistag als Vertretungskörperschaft des Landkreises Gießen hierüber entscheidet. Eine qualifizierte Mehrheit in Form von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl ist nicht mehr erforderlich; es reicht seit dem Änderungsgesetz vom 24. März 2010 ein Beschluss mit der qualifizierten Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl aus.

Wenn eine Stichwahl erforderlich wird, d.h. wenn auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen sollte, ist diese nach § 37 Absatz 1b HKO frühestens nach zwei und spätesten am vierten Sonntag nach der Wahl unter den zwei Bewerbern durchzuführen, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Bei der Bestimmung eines Wahltages sind mit Blick auf organisatorische Vorteile sowie Vorteile bei der Wahlbeteiligung auch Rahmenbedingungen wie Ferien- oder Semesterferientage und lokale Ereignisse zu berücksichtigen. Die Sommerferien liegen 2015 in der Zeit zwischen dem 27. Juli bis zum 4. September. Die vorlesungsfreie Zeit an der Justus-Liebig-Universität wird in der Zeit zwischen dem 17. Juli und dem 1. Oktober 2015 liegen. Die o. g. Termine tragen dem Rechnung.

Auch aufgrund organisatorischer Vorteile sowie Kosteneinsparungen ist der OB-Wahl mit der Direktwahl des Landrats/der Landrätin sinnvoll. Grundsätzlich reduzieren sich bei einer Zusammenlegung von Wahlen die Tage, an denen innerhalb eines relativ geringen Zeitraums sehr viele Wahlvorstandsmitglieder gewonnen werden müssen. Wenn sich weitere Städte und Gemeinden dem Termin anschließen, wären die Synergien und auch die zu erwartende Wahlbeteiligung höher.

Die Amtszeiten der Bürgermeister von Buseck, Fernwald, Grünberg, Heuchelheim und Wettenberg laufen Ende 2015/Anfang 2016 aus, sodass auch deren Vertretungskörperschaften einen gemeinsamen Termin für die Direktwahl der Bürgermeister/innen und für die Stichwahl anstreben könnten.

Begründung der Dringlichkeit:

Wenn vor der Parlamentarischen Sommerpause 2014 eine entsprechende Terminvereinbarung getroffen wird, kann rechtzeitig mit den Vorbereitungen für die Wahlen begonnen werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Mehrkosten, weil diese Wahl im Vorfeld des Auslaufens der Amtszeit der derzeitigen Landrätin ohnehin durchzuführen ist. Durch die Zusammenlegung der Zahlen werden aber der kommunalen Familie im Landkreis Gießen erhebliche zurzeit nicht exakt zu beziffernde Kosten erspart, weil Synergien genutzt werden.

-----  
Folgekosten:            keine

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter

Thomas Euler

Leiter der  
Organisationseinheit

Hauptamtlicher Erster  
Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk: